

DISUD

Deutsches Institut für Sachunmittelbare Demokratie
an der Technischen Universität Dresden



Dr. Peter Neumann

Die Geschichte der Landsgemeinde in den Schweizer Kantonen

7./8. April. 2016

DISUD

Deutsches Institut für Sachunmittelbare Demokratie
an der Technischen Universität Dresden



Bundeshaus in Bern



Sitz von Regierung und Parlament
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft in der
Bundesstadt Bern



Das Parlament der Schweiz heißt Bundesversammlung und hat zwei Kammern: Nationalrat und Ständerat

Die Bundesversammlung besteht aus zwei gleichgestellten Kammern:

dem 200 Mitglieder zählenden Nationalrat und dem 46-köpfigen Ständerat. Jeder der Kantone wählt zwei, Obwalden und Nidwalden, Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie Appenzell Ausser- und Innerrhoden je einen Vertreter in den Ständerat.

Wir werfen einmal gemeinsam einen Blick in das Bundeshaus:

DISUD

Deutsches Institut für Sachunmittelbare Demokratie
an der Technischen Universität Dresden



Der Nationalrat



Der Ständerat



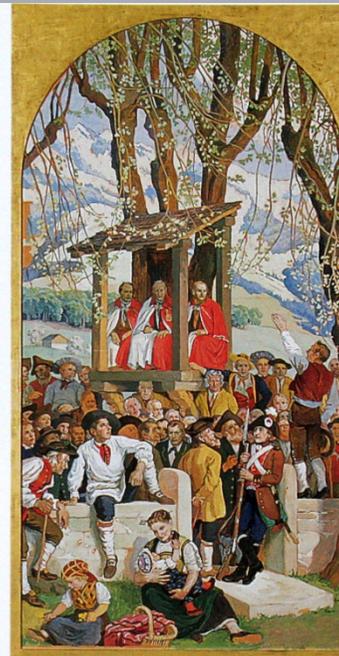
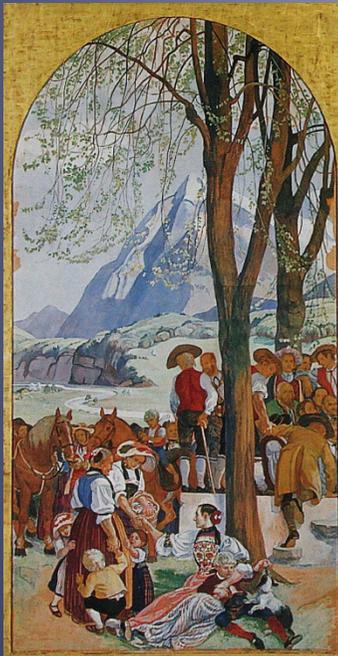


- Die Landsgemeinde, Fresko, 1912/1914
- Albert Welti, Wilhelm Balmer,
- Ständerat, Bundeshaus Bern

Der Künstler Albert Welti durfte das Motiv wählen. Als Motiv schlug er eine Landsgemeinde vor,

«weil eine solche den Ursprung unserer Republik besonders gut kennzeichnet und durch ihre Hindeutung auf die alte Eidgenossenschaft und die alten Orte gewisse Beziehungen zum Wesen der Ständeratsversammlung hervorhebt».

Was sehen wir:



Zeitlicher Ursprung der Landsgemeinde:

Kanton **Glarus** offiziell: 11. März **1387**

Tatsächlich gab es Vorläufer: 1351 (Stucki, 1980, S. 35)

Aber: Marcherstreit (Grenz- und Nutzungskonflikt)

zwischen Uri und Glarus **1196**

(Auftreten von Glarus als selbständige „Gemeinschaft der Männer des Tales Glarus“) Vermutung der Existenz von Vorläufern der Landsgemeinde schon hier. (Stucki, 1980, S.36)

Die **Appenzeller** Landsgemeinde hat sich höchstwahrscheinlich erstmals im Jahre **1378** versammelt. Urkundlich belegt **1403**.

Kanton **Schwyz**, „Beginn der Volkswahl des Landamannes mindestens ins Jahr **1337** zu verlegen“ (Schuler, 1930, S. 5)

Was ist die Landsgemeinde?

Die Landsgemeinde ist **Versammlungsdemokratie**. Die Versammlungsdemokratie gilt als **Urform der direkten Demokratie**. Die Einschränkung auf „personaldirekt“ oder „sachdirekt“ gilt hier nicht, da bei der Versammlungsdemokratie sowohl „Wahlen“ als auch „Abstimmungen“ stattfinden.

Die Landsgemeinde ist in der Schweiz eine der **ältesten und einfachsten Formen der direkten Demokratie**. Die wahl- und stimmberechtigten Bürger eines Kantons, eines Bezirks oder eines Kreises versammeln sich an einem bestimmten Tag unter freiem Himmel, um ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erledigen.

Ursprünge der Landsgemeinde

1. Auffassung

Literatur (schweizerisch) im 19. und 20. Jahrhundert:

Wurzeln der Landsgemeinde liegen in „urgermanischen“
Einrichtungen des Gerichtsthings (Gerichtsversammlung aller
Freien)

und/oder

der Marktgenossenschaft (Nutzungskooperation mit
Gemeineigentum) (Schuler, 1930)

(Möckli 1987, S. 16)

Ursprünge der Landsgemeinde

2. Auffassung

neuere Literatur 20. und 21. Jahrhundert:

Wurzeln der Landsgemeinde liegen im „Hoch- und Spätmittelalter

„Der romantische Traum von einer Urdemokratie der Germanen ist ausgeträumt...“ Mayer, 1959, S. 99.

„entbehrt realer Grundlagen“ (Carlen, 1978, S. 1569)

Die Landsgemeinde ist als freie Genossenschaft erst an der Wende zum Hoch- und Spätmittelalter entstanden (Bader, 1974, S. 117)

(Möckli 1987, S. 16)

3. Auffassung

Landsgemeinde ist aus der fränkischen Gau- und Hundertschaftsversammlung herausgewachsen, als Folge des Zerfalls der Reichsgewalt (Hubler 1973, S. 209).

4. Auffassung

Mark- und Gerichtsgemeinde verschmolzen zur Landsgemeinde.

5. Auffassung

Im Hochmittelalter bestanden Gemeinden, welche zugleich Nutzungskooperationen waren und niedere Gerichtsbarkeit innehatten. Diese schlossen sich zu Landsgemeinden zusammen.

6: Auffassung

Landsgemeinden sind „von selbst entstanden“, ohne autochthone Wurzeln (Elsener 1979, S.145).

„Möglicherweise haben ausländische Vorbilder... die oberitalienischen Kommunen oder Bauernstaaten der Nordseeküste eine Rolle gespielt,, (Meyer 1952, S.75,82).

Einigkeit besteht darin:

Entstehung der Landsgemeinde war nur möglich,

- wegen des Zerfalls der Reichsgewalt
- Beseitigung des Feudaladels
- wegen der Lage am Rande des Reiches in den Alpen
- wegen Verlagerung des Interessenschwerpunkt der Habsburger nach Osten

Welche Vorbilder außerhalb der Alpen hätten es denn sein können?

Bäuerliche Eidgenossenschaften gab es im Hoch- und Spätmittelalter auch in anderen Gegenden Europas.

1. an der Nordseeküste (Friesland, Dithmarschen, Stedingerland).
2. in Island
3. in Tirol
4. in der Dauphiné (Briançonnais)
5. in der Normandie (Forêt de Roumare)
6. in den Pyrenäen

Als souveräne Staatswesen hat keine dieser Eidgenossenschaften das Mittelalter überlebt.

Das Vorbild Island

In Island bestand eine Landsgemeinde von 930 bis 1264 auf der ganzen Insel, der Althing.

5000 freie trafen sich im Brachmonat (Juni) in der Thingvöllaebene zusammen. Sie tagten 2 Wochen. (kein souveränes Staatswesen)

Das Vorbild Friesland

Die Republik der sieben friesischen Seelande, „meene mente“, war eine Versammlung aller Freien in den Gauen. Wurde schon im 13. Jahrhundert verdrängt durch Räte.

Hirten im schweizerischen Hochgebirge beriefen sich zur Erklärung ihrer Volksfreiheit auf Ihre friesische Abstammung (Ryffel 1903, S.121)

Als „alte Eidgenossenschaft“ wird der Bund der Eidgenossen von 1291 bis 1798 bezeichnet. Aus den 8 alten Orten werden ab 1513 die 13 alten Orten.

Von den 13 alten Orten sind **acht Landsgemeindedemokratien:**

Appenzell Außerrhoden

Appenzell Innerrhoden

Glarus

Nidwalden

Opwalden

Schwyz

Uri

Zug

Die Entwicklung in den acht Landsgemeindeorte:

Appenzell Innerrhoden
Glarus

kennen bis heute die Landsgemeinde.

Abgeschafft wurde die Landsgemeinde in
Appenzell Ausserrhoden 1997 (Urnenabstimmung)
Nidwalden 1996 (Urnenabstimmung)
Opwalden 1998 (Urnenabstimmung)
Schwyz 1848 Schweiz wird Bundesstaat
Uri 1928 (durch Landsgemeinde)
Zug 1848 Schweiz wird Bundesstaat

Zum Teil mit Phantomschmerzen, die heute noch
weh tun.

▶ Alle Landsgemeindeorte sind **kleine Kantone**

- ▶ Appenzell Ausserrhoden 243 km²
- ▶ **Appenzell Innerrhoden 172 km²**
- ▶ **Glarus 687 km²**
- ▶ Nidwalden 276 km²
- ▶ Obwalden 491 km²
- ▶ Schwyz 908 km²
- ▶ Uri 1076 km²
- ▶ Zug 239 km²

- ▶ Zum Vergleich: Dresden 328,8 km²

- ▶ Alle Landsgemeindeorte sind **kleine Kantone**
- ▶ Appenzell Ausserrhoden 54.100 Einwohner(2014)
- ▶ **Appenzell Innerrhoden 15.900**
- ▶ **Glarus 39.800**
- ▶ Nidwalden 42.100
- ▶ Obwalden 36.800
- ▶ Schwyz 152.800
- ▶ Uri 36.000
- ▶ Zug 120.100

Zum Vergleich: Dresden 536.100 Einwohner(2015)

- ▶ Merkmale der kantonalen Landsgemeinde
- ▶ Die ordentliche Landsgemeinde tagt/e nur einmal im Jahr, als Maienlandsgemeinde. Sie fand/findet regelmäßig am letzten Sonntag im April statt.
- ▶ Ausnahme **Glarus**: erster Sonntag im Mai.
- ▶ Zum Vergleich:
 - ▶ Griechische Ekklesia : 40 satzungsmäßige Versammlungen pro Jahr. (Möckli 1987, S.26).
 - ▶ Thing von Dithmarschen (Friesland): tagte im Spätmittelalter jeden Samstag auf dem Markt. (Franz, 1970, S. 93) .

- ▶ An der sogenannten „Nachgemeinden“, die 8 oder 14 Tage nach der „Maienlandsgemeinde“ abgehalten werden, werden jene „Geschäfte“ behandelt, die dort nicht behandelt werden konnten. (Blumer 1858, S. 103)
- ▶ Außerordentliche Landsgemeinden gibt es heute noch. Zuletzt in Glarus anlässlich der Gebietsreform
- ▶ Das Initiativkomitee für ein demokratisches, faires und effizientes Glarnerland forderte die Einberufung einer außerordentlichen Landsgemeinde mit dem Ziel, den Strukturreformentscheid zur Schaffung von drei Gemeinden aufzuheben. Mit den von ihm gesammelten und eingereichten 2279 gültigen Unterschriften ist die Initiative zustande gekommen. Die außerordentliche Landsgemeinde – die erste seit 155 Jahren – fand am 25. November 2007 statt und bestätigte den Beschluss für die Gemeindereform mit großem Mehr.

- ▶ **Mehrtägige Landsgemeinden** waren sehr selten.
- ▶ Die Tagung dauerte/dauert vom Morgen bis in den Nachmittag/frühen Abend.
- ▶ **Berechtigt an der Landsgemeinde teilzunehmen** waren tradiert „alle ehr- und wehrbaren Landmänner ab dem 14. oder 16. Lebensjahr“ (Ryffel 1903, S. 84 f.).
- ▶ Heute auch Frauen.
- ▶ **Teilnehmerzahl:**
- ▶ Historisch: 2000 – 4000 Teilnehmer. (Ryffel 1903, S. 84 f.).
Heute: Glarus 8000 – 14.000 (Sonderlandsgemeinde);
Appenzell/Innerrhoden 3500–4500

- ▶ Probleme wegen geringer Teilnahme gab es auch in der tradierten Landsgemeinde. Geldbuße bei Nichterscheinen.
- ▶ Sitzungsgeld bei Erscheinen (17./18. Jhd.).
- ▶ Das Tagung der Landsgemeinde war/ist umrahmt von einem aufwendigen Zeremoniell.
- ▶ Der Landammann sitzt/steht auf dem „Stuhl“ und leitet die Landsgemeinde auf das Landesschwert gestützt. Vor sich auf dem Tisch: Landessiegel, Protokolle, Landbücher, Schatz- und Archivschlüssel.
- ▶ Ursprünglich hatte jeder freie Mann das Recht an der Landsgemeinde das Wort zu ergreifen.

- ▶ **Misstände** (seit Beginn 16. Jhd.)
- ▶ **Bestechung** (**Schmausereien** anlässlich der Landsgemeinde)
(Ryffel 1903, S. 146 f.)
- ▶ **Konsequenz:** Verbote, Eidschwüre und organisierter Ämterkauf mit eigener Kostenordnung.
- ▶ Heute: Natürlich nicht.

- ▶ In aufgewühlten Zeiten gab es Ausschreitungen an den Landsgemeinden: „**Prügellandsgemeinden**“ 18. und 19. Jhd. Berühmt: Kanton Schwyz (Landsgemeinde Rothethurm): 1838 , Anlass: „Hörner – und Klauenstreit“: Kleinbauern und Handwerker kämpften für mehr Gerechtigkeit. 10.000 Teilnehmer an der Prügelei.
- ▶ Heute: Natürlich nicht.

- ▶ **Bauernaristokratie/Familieneinfluss**
- ▶ Heute: Natürlich nicht.

- ▶ Schwyz: Hörner- und Klauenstreit



- ▶ Rechtliche Defizite:
- ▶ Grundsatz der **Geheimheit** der Wahl und Abstimmung gilt nicht.
- ▶ Grundsatz der **Allgemeinheit** der Wahl und der Abstimmung gilt nicht.
- ▶ Die Schweiz hat bei der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine Ausnahmeklausel für die **Landsgemeinden** eingefügt, da diese eigentlich verschiedenen Punkten, unter anderem der geheimen Stimmabgabe, widersprechen.

Vorteile heute:

Hohes Maß an Identifikation.

Hoher Selbstwert der Bürger.

Sehr effektives Verfahren: 10–20 Volksabstimmungen in wenigen Stunden.

Gefahr:

Wenn der Verdacht der Folklore zu groß wird, ist der Bestand der Landsgemeinde gefährdet.

DISUD

Deutsches Institut für Sachunmittelbare Demokratie
an der Technischen Universität Dresden



Wenn Sie also mit dem DISUD an der TU Dresden auf die **Wissenschaftliche Studienreise zu Schweizer Universitäten mit Besuch der Landsgemeinde** gehen:

Respektieren Sie, dass es die **höchsten Feiertag** des Kantons sind!

Berücksichtigen Sie dies in **Stil, Form, Kleidung und Benehmen.**

Wir nehmen Sie **dann** gerne mit.

DISUD

Deutsches Institut für Sachunmittelbare Demokratie
an der Technischen Universität Dresden



Appenzell/Innerrhoden



DISUD

Deutsches Institut für Sachunmittelbare Demokratie
an der Technischen Universität Dresden



Glarus



DISUD

Deutsches Institut für Sachunmittelbare Demokratie
an der Technischen Universität Dresden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!